



Satzung

Verband Oberpfälzer Chöre e.V.

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 Name und Sitz</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Zweck</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Mitgliedschaft</u>	<u>3</u>
<u>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	<u>4</u>
<u>§ 6 Mitgliedsbeitrag</u>	<u>4</u>
<u>§ 7 Organe des Vereins</u>	<u>4</u>
<u>§ 8 Vorstand nach § 26 BGB und Gesamtvorstand</u>	<u>5</u>
<u>§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes</u>	<u>6</u>
<u>§ 10 Mitgliederversammlung</u>	<u>6</u>
<u>§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung</u>	<u>7</u>

<u>§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung</u>	<u>7</u>
<u>§ 13 Haushaltsführung</u>	<u>7</u>
<u>§ 14 Rechnungsprüfung</u>	<u>7</u>
<u>§ 15 Ehrungen</u>	<u>8</u>
<u>§ 16 Geschäftsjahr</u>	<u>8</u>
<u>§ 17 Auflösung des Vereins</u>	<u>8</u>
<u>§ 18 Inkrafttreten</u>	<u>8</u>

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Verband Oberpfälzer Chöre**.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Regensburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden.
- 1.3. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "**Verband Oberpfälzer Chöre e.V.**".

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist es, den Chorgesang als Teil des kulturellen Lebens zu erhalten und zu fördern. Dabei beachtet der Verein die Richtlinien des Deutschen Sängerbundes e.V. (DSB) und des Bayerischen Sängerbundes e.V. (BSB).

Ein weiteres Ziel ist die Gewinnung und Förderung von Kindern und Jugendlichen für den Chorgesang.

- 2.2. Der Verein übernimmt auf Grund von Vorgaben des Bayerischen Sängerbundes e.V. Verwaltungsaufgaben für den Bayerischen Sängerbund e.V.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verband Oberpfälzer Chöre e.V. ist ein Zusammenschluss von Chören aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz. Ihm können auch Chöre aus anderen Regierungsbezirken angehören.
- 3.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Verband Oberpfälzer Chöre e.V. vom gesetzlichen Vertreter des betroffenen Chores zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei einer Ablehnung des Antrages steht dem betroffenen Chor die Berufung zum nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung zu. Dieser entscheidet endgültig.

Aufnahme und Ablehnung können ohne Begründung erfolgen.

Die Mitgliedschöre müssen als steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff der Abgabenordnung anerkannt sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft beim Verband Oberpfälzer Chöre e.V. endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder wenn der Mitgliedschor die Anerkennung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 55 ff der Abgabenordnung verliert.

4.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch Kündigung erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres.
Die Kündigung hat schriftlich bei der/dem Vorsitzenden zu erfolgen.

4.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Ausschlussgründe sind:

- Nichterfüllung von satzungsmäßigen Pflichten durch das Mitglied; oder
- Schädigung des Ansehens des Verbandes Oberpfälzer Chöre e.V.; oder
- Bei Nichtbezahlung des Beitrages sind zwei Mahnungen erforderlich.
- Dem Ausschluss hat eine schriftliche Abmahnung voraus zu gehen, in der das Mitglied auf die Folgen seines satzungswidrigen Verhaltens aufmerksam gemacht wird.
- Dem betroffenen Mitglied steht bei einem beschlossenen und verkündeten Ausschluss die Berufung zum nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung zu. Dieser entscheidet endgültig.

4.4. Bei Auflösung eines Chores, der Mitglied ist, endet auch die Mitgliedschaft im Verband Oberpfälzer Chöre e.V.

Nach den Bestimmungen über den Ausschluss (§ 4.3 dieser Satzung) kann auch ein Mitglied ausgeschlossen werden, das seit mindestens zwei Jahren keinen aktiven Chorgesang mehr betreibt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Verband Oberpfälzer Chöre e.V. selbst oder über den Bayerischen Sängerbund e.V. erwirkt, in Anspruch zu nehmen.

Der Verband Oberpfälzer Chöre e.V. leistet im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten den Mitgliedern Beratungs- und Verwaltungshilfe.

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Verband Oberpfälzer Chöre e.V. teilzunehmen. Bei der Mitgliederversammlung wird dieses Recht durch Vertretung ausgeübt.

5.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband Oberpfälzer Chöre e.V. bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

6.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag.
Die Höhe und Fälligkeit dieses Betrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Verband Oberpfälzer Chöre e.V. sind:

- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand nach § 26 BGB und Gesamtvorstand

8.1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- A) dem/der Kreisvorsitzenden
- B) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- C) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- D) dem/der Kreis-Schriftführer(in)
- E) dem/der Kreis-Kassenverwalter(in)
- F) dem/der Kreis-Chorleiter(in)
- G) dem/der stellvertretende Kreis-Chorleiter(in)
- H) dem/der Jugendreferent(in)
- I) dem/der Pressereferent(in)
- J) Zwei Kassenprüfer(innen)

Die Ehrenämter F;G;H;I; werden durch Berufung des Vorstands besetzt.

8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, Kreis-Schriftführer(in) und Kreis-Kassenverwalter(in).

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass bei Verhinderung des Kreisvorsitzenden die Vertretung durch die weiteren Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge nach 8.2. Abs. 1 erfolgt.

8.3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl ist geheim. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des restlichen Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.

8.4. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer 1. oder 2. Vorsitzende(r) eines Mitgliedschores ist, oder von einem Mitgliedschor als stimmberechtigter Vertreter entsandt wird; dies gilt nicht für den/die 1. und 2. Kreischorleiter(in).

8.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die von dem/der Kreisvorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem im Einzelfall zustimmen.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist gestattet, sie soll auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

Jährlich hat mindestens eine Sitzung stattzufinden. Nach dem 30. September eines Geschäftsjahres steht das Recht der Einberufung des Vorstandes einer(m) der stellvertretenden Kreisvorsitzenden zu, ohne dass es hierfür einer weiteren Voraussetzung bedarf.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Kreisvorsitzenden den Ausschlag.

8.6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter(in) und dem/der Kreis-Schriftführer(in) zu unterschreiben. Bei den Protokollen des Vorstands genügt die Unterschrift des/der Sitzungsleiters(in).

8.7. Die Regelungen in 8.3. mit 8.7. gelten sinngemäß auch für den Gesamtvorstand.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht in dieser Satzung oder durch Rechtsvorschrift einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 9.2. Der Vorstand kann, - soweit satzungsgemäß und rechtlich zulässig - die Zuständigkeiten frei verteilen. Dies gilt nicht für die von der Mitgliederversammlung bestimmten Funktionen.
- 9.3. Für die musikalischen Belange des Vereins ist der/die Kreischorleiter(in) zuständig und verantwortlich. Die Umsetzung der musikalischen Ziele wird in enger Absprache mit dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB vereinbart.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter(innen) der Mitglieder (Chöre) und des Vorstands (§ 8.1. dieser Satzung). Er ist oberstes Organ des Vereins.
- 10.2. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter. Mitglieder mit mehr als fünfzig aktiven Sängerinnen und/oder Sängern entsendet einen weiteren Stimmberechtigten Vertreter.
Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nur durch anwesende Vertreter(innen) ausgeübt werden.
Ein Mitglied, welches bei der Mitgliederversammlung nicht durch seine(n) 1. oder 2. Vorsitzende(n) vertreten ist, kann sein Stimmrecht durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) des jeweiligen Mitgliedsvereins ausüben.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch die/den Kreisvorsitzende(n) einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung hat schriftlich oder mit „elektronischer Post“ zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen. Der/die Kreisvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
Nach dem 30. September eines Geschäftsjahres steht das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden zu, ohne dass es hierfür einer weiteren Voraussetzung bedarf.
- 10.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Kreisvorsitzenden einzureichen. Für verspätet eingegangene Anträge gilt § 10.5. dieser Satzung sinngemäß.
- 10.5. Anträge können auch in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden. In diesem Fall kann der/die Kreisvorsitzenden verlangen, dass über den Antrag erst beim nächster Mitgliederversammlung abgestimmt wird.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter(innen). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Über einen Tagesordnungspunkt darf auf einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden.
- 10.7. Bei Änderungen oder Neufassung der Satzung sind für einen Beschluss abweichend von § 10.6. dieser Satzung zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter(innen) erforderlich.
- 10.8. Bei Abstimmung über die Auflösung des Verbandes Oberpfälzer Chöre e.V. müssen für einen Beschluss abweichend von § 10.6. dieser Satzung, mindestens die Hälfte der Mitglieder (Chöre) vertreten sein und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter(innen) für eine Auflösung stimmen.
- 10.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Kreis-Schriefführer(in) und dem/der Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder (Chöre) verlangt. Das Verlangen muss schriftlich erfolgen und den Gegenstand der Beratung aufzeigen.
- 11.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur über die Angelegenheiten beraten und beschließen, für die er einberufen wurde.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 10 dieser Satzung.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Festlegung des Jahresbeitrages;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingelegte Berufung (§ 4.3. dieser Satzung);
 - Entgegennahme von Jahresbericht, Rechenschaftsbericht und Revisionsbericht;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
 - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes Oberpfälzer Chöre e.V.

- 12.2. Der/die Kreisvorsitzenden hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu geben.

Der/die Kreis-Kassenverwalter(in) hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.

Eine(r) der Rechnungsprüfer(innen) hat der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu geben.

Der/die Kreischorleiter(in) hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.

Er/Sie stellt die musikalischen Ziele für das laufende Geschäftsjahr vor.

§ 13 Haushaltsführung

- 13.1. Der/die Kreis-Kassenverwalter (in) führt das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen. Zu den Aufgaben gehört auch die Erstellung des Haushaltsplanes und die Verwaltung des Vermögens.
- 13.2. Dem/der Kreis-Kassenverwalter(in) ist Bankvollmacht zu erteilen.
Andere Vorstandsmitglieder, außer dem/der Kreisvorsitzenden, dürfen keine Bankgeschäfte wahrnehmen;
Ausnahmen beschließt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bei Verhinderung des/der Kreis-Kassenverwalter(in).

§ 14 Rechnungsprüfung

- 14.1. Der Verband Oberpfälzer Chöre e.V. wählt zwei Rechnungsprüfer(innen), die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer(innen) haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 14.3. Die Amtszeit ist gleich mit der des Vorstandes.

§ 15 Ehrungen

- 15.1. Der Verband Oberpfälzer Chöre e.V. verleiht Ehrenurkunden an Sängerinnen und Sänger, die eine vierzigjährige aktive Sängerschaft nachweisen können.
- 15.2. Der Verband Oberpfälzer Chöre e.V. übermittelt Ehrungen, die vom Bayerischen Sängerbund e.V. und vom Deutschen Sängerbund e.V. verliehen werden.
- 15.3. Der Verband Oberpfälzer Chöre e.V. kann einzelne Personen, die sich im Sinne der Aufgaben und Ziele des Bayerischen Sängerbundes e.V., oder des Deutschen Sängerbundes e.V., oder des Verband Oberpfälzer Chöre e.V., verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 15.4. Ehrungen sind vom Vorstand des Mitglieds, in dessen Chor die zu ehrende Sängerin oder der zu ehrende Sänger singt, schriftlich bei der/dem Kreisvorsitzenden des Verbandes Oberpfälzer Chöre e.V. zu beantragen.

Eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen ist einzuhalten.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Verbandes Oberpfälzer Chöre e.V. kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gilt § 10.8. dieser Satzung.
- 17.2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Verbandes Oberpfälzer Chöre e.V. ist das gesamte Vermögen auf den Bayerischen Sängerbund e.V. in München zu übertragen. Dieser hat das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

- 18.1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 13. November 1996 in Neutraubling beschlossen und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung (außerordentlicher Mitgliederversammlung) am 15. Oktober 1997 in Regensburg durch Beschluss neu gefasst.
Die Satzung wurde beim außerordentlicher Mitgliederversammlung, im Rahmen einer Reorganisation der Oberpfälzer Chöre, am 28. Februar 2004 geändert.
- 18.2. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Eintragung erfolgte am 18.08.2004

Für die Niederschrift:

Helmut Winkler
Kreisvorsitzender

Ulrich Landskron
Kreis-Schriftführer